Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/30 93/12/0334

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §25 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß Rückvergütungen von Prämien für die freiwillige Zusatzversicherung auf Gehaltszetteln in der Rubrik "NB" (für Nebentätigkeit) aufscheinen, kann nicht abgeleitet werden, daß § 25 Abs 1 GehG als Anspruchsgrundlage für den Ersatz dieser Prämien in Betracht kommt, weil einer solchen Rubrik keine normative Wirkung zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120334.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at